

---

**TOP 35:**

---

**Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Oktober 2016 zur Errichtung der Internationalen EU-LAK-Stiftung**

Drucksache: 472/17

Das Gesetz hat zum Ziel, die innerstaatlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG für die Ratifizierung des Übereinkommens vom 25. Oktober 2016 zur Errichtung der Internationalen EU-Lateinamerika/Karibik-Stiftung (EU-LAK-Stiftung) mit Sitz in Hamburg zu schaffen.

Im Rahmen der EU-LAK-Stiftung haben sich die EU mit ihren Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten (CELAC) mit ihren Mitgliedstaaten vorgenommen, ihre Kräfte zu bündeln, um folgende Ziele zu erreichen:

- Förderung der gegenseitigen Kenntnis und des gegenseitigen Verständnisses der beiden Regionen;
- Stärkung der biregionalen Partnerschaft zwischen der CELAC und der EU unter vermehrter Einbeziehung der Zivilgesellschaft und
- Verbesserung der gegenseitigen Wahrnehmung der beiden Regionen und des Bekanntheitsgrades der biregionalen Partnerschaft.

Die EU-LAK-Stiftung möchte ihre Ziele mit verschiedenen Aktivitäten verfolgen, indem sie beispielsweise über Seminare, Konferenzen und Veröffentlichungen Debatten anregen, Veranstaltungen zu den auf den CELAC-EU-Gipfeltreffen behandelten Themen unterstützen, biregionale Programme einleiten und einen Austausch organisieren sowie Studien und die Erschließung neuer Kontaktmöglichkeiten fördern will.

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 beschlossen, gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 76/17 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 234. Sitzung am 18. Mai 2017 unverändert angenommen.

Der **Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 3 GG zuzustimmen.

